

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs SR 780.115.1

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

Geltendes Recht bis 31.12.2011	Text ab BRB 23.11.2011 In Kraft ab 01.01.2012	Erwägungen Stand BRB 23.11.2011
Rot > gilt nicht mehr	Blau > Neue Formulierung	Grün: > Erwägungen
Neu eingefügt	Titel Beifügen der Abkürzung «(GebV-ÜPF)»	Titel Beifügen der Abkürzung «(GebV-ÜPF)»
		Der Titel der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird geändert in: Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF).
Art. 1 Grundsatz	Art. 1 Abs. 2 ^{bis}	Art. 1 Abs. 2 ^{bis}
<p>1 Als Dienstleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten Überwachungsmaßnahmen und Auskünfte.</p> <p>2 Eine Überwachungsmaßnahme stellt die Zusammenfassung verschiedener Überwachungstypen (Art. 2) für ein zu überwachendes Adressierungselement bei den Post- oder Fernmeldediensteanbieterinnen dar.</p> <p>3 Auskünfte beinhalten Informationen über Teilnehmeranschlüsse und verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen bei den leitungsvermittelten Fernmeldediensten sowie Basisinformationen über Internet-Teilnehmer bei den paketvermittelten Fernmeldediensten (Art. 2).</p>	<p>2bis Es gilt pro überwachtes Adressierungselement der einfache Ansatz der Gebühren und Entschädigungen, unabhängig davon, wo sich das entsprechende Endgerät befindet.</p>	<p>Der neue Abs. 2bis von Art. 1 bestimmt, dass bei der Überwachung eines Adressierungselementes schweizerischen oder ausländischen Formates nur eine Entschädigung geschuldet ist und auch nur einmal eine Gebühr erhoben wird.</p>

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs SR 780.115.1

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

Art. 2 Gebühren und Entschädigungen A. Leitungsvermittelte Fernmeldedienste					Art. 2 Gebühren und Entschädigungen A. Leitungsvermittelte Fernmeldedienste					Art. 2 Gebühren und Entschädigungen A. Leitungsvermittelte Fernmeldedienste				
Überwachungs-Erläuterung Typen und Auskünfte	Zu überwachen- des/bekanntes Adressierungs- element	Total Gebühren in CHF	Entschädigung FDA in CHF		Überwachungstypen Erläuterung und Auskünfte	Zu überwachen- des/bekanntes Adressierungselement	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung Fernmel- dedienstanbie- ter (FDA) in Fr.		An erster Stelle muss erwähnt werden, dass die Gliederung der verschiedenen Überwachungsmaßnahmen gestützt auf die Artikel 16, 16a und 16b VÜPF (leitungsvermittelter Fernmeldeverkehr [Circuit Switched, CS]) oder auf Art. 24, 24a und 24b (paketvermittelter Fernmeldeverkehr [Paket Switched, PS]) nicht geändert wurde. Die Gebühren und Entschädigungen für schon in der bisherigen Gebührenverordnung aufgeführte Überwachungsmaßnahmen wurden grundsätzlich nicht geändert. Im Bereich CS wurden lediglich die neuen Art. 16 Bst. e, Art. 16a und Art. 16b hinzugefügt. Die Einfügung dieser Bestimmungen hat nicht zur Anpassung der Gebühren oder Entschädigungen der anderen Überwachungsmaßnahmen in dieser Tabelle geführt. Es wurde lediglich die jahrelange Gebührenerhebungs- und Entschädigungspraxis des Dienstes in diesem Bereich übernommen. Das betrifft die Rubriken CS 5, CS 6 und die Suche und Rettung vermisster Personen (Notsuche: N 1-3).				
Circuit Switched (CS) CS 1–3 ¹ jede Kombi- nation	Nutzinformationen gemäß Art. 16 Bst. a und b VÜPF ² sowie Verkehrsdaten gemäß Art. 16 Bst. c VÜPF (Echt- zeit-Überwachung)	Rufnummer (Fest- oder Mobilnetz), IMEI oder IMSI	2410	1330	Circuit Switched (CS) CS 1–3 ³ jede Kombination	Nutzinformationen nach Art. 16 Bst. a, b und d der Verord- nung vom 31. Okt. 2001 ⁴ über die Überwa- chung des Post- und Fernmelde- verkehrs (VÜPF) sowie Verkehrsda- ten nach Art. 16 Bst. c VÜPF (Echt- zeit-Überwachung)	Rufnummer (Fest- oder Mobilnetz), IMEI oder IMSI Bei einer Haupt- nummer mit Mehr- fachnummern gelten die Ansätze für jede einzelne Rufnummer	2410	1330					
CS 4	Historische Ver- kehrsdaten ge- mäss Art. 16 Bst. VÜPF (rückwir- kende Überwa- chung)	Rufnummer (Fest- netz/Mobilnetz , IMEI oder IMSI	700	540	CS 4	Historische Ver- kehrsdaten nach Art. 16 Bst. d VÜPF (rückwir- kende Überwachung)	Rufnummer (Festnetz/Mobil- netz), IMEI oder IMSI	700	540					
Auskünfte (A) A 0	Basisinformationen über Teilnehmer- anschlüsse ge- mäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF)	Bsp. Rufnum- mer Festnetz, MSISDN, Teilnehmerad- resse, SIM- Nummer	4	4	CS 5	Antennensuchlauf nach Art. 16 Bst. e Netzanalyse im Rahmen eines Antennensuch- laufs	Geografische Koordinaten	2200	2000					
A 1, 2, 3, 4	Verschiedene Angaben zu den Fernmelde- anschlüssen ge- mäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF	Bsp. A1: PUK, IMSI, IMEI, Refill- Card-Nummer A2: Vertrags- kopie, Rech- nungsdaten A3: Geografi- sche Koordina- ten, Zellenab- deckungskar- ten A4: Feste Umleitungen, Service-Num- mern	360	250	CS 6	Antennensuchlauf nach Art. 16 Bst. e Zellanalyse im Rahmen eines Antennensuchlau- fes	Cell ID	600	600					
					N 1	Letzter im System gespeicherter Standort gemäss Art. 16a VÜPF	Rufnummer (Mobilnetz), IMEI oder IMSI	550	550					
					N 2	Verkehrsdaten (Echt- zeit) ein-	Rufnummer, IMEI oder IMSI	580	580					

¹ wobei CS 3 (entsprechend Art. 16 Bst. c VÜPF; SR 780.11) obligatorisch ist

² SR 780.11

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs SR 780.115.1

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

	<p>N 3</p> <p>Auskünfte (A) A 0</p> <p>A 1, 2, 3, 4</p>	<p>schliesslich Standortermittlung nach Art. 16a VÜPF</p> <p>Verkehrsdaten (rückwirkend) einschliesslich Standortermittlung nach Art. 16a VÜPF</p> <p>Basisinformationen über Teilnehmeranschlüsse nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF)</p> <p>Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF</p>	<p>Rufnummer, IMEI oder IMSI</p> <p>Bsp. Rufnummer Festnetz, MSISDN, Teilnehmeradresse, SIM-Nummer</p> <p>Bsp. A1: PUK, IMSI, IMEI, Refill-Card-Nummer A2: Vertragskopie, Rechnungsdaten A3: Geografische Koordinaten, Zellabdeckungskarten A4: Feste Umleitungen, Service-Nummern</p>	<p>700 700</p> <p>4 4</p> <p>360 250</p>	

³ Wobei CS 3 (nach Art. 16 Bst. c VÜPF – SR 780.11) obligatorisch ist.

⁴ SR 780.11

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs SR 780.115.1

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

<p>Auskünfte A 0</p> <p>Art. 24 Bst. h VÜPF (rückwirkende Überwachung)</p> <p>Basisinformationen über Internet-Teilnehmer und E-Mail-Adressen gemäss Art. 27 VÜPF</p> <p>10 10</p> <p>A 1, 2, 3, 4</p> <p>Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c BÜPF</p> <p>Bsp. A 2: Vertragskopie, Rechnungsdaten</p> <p>360 250</p>	<p>periodische Übertragung von Kommunikationsparametern aus der Überwachung einer Anwendung nach Art. 24a Bst. d VÜPF</p> <p>PS 5</p> <p>Angaben über Verkehrsdaten nach Art. 24b Bst. a VÜPF</p> <p>– Angaben nach den Ziffern 1 und 6 700 540</p> <p>– Angaben nach den Ziffern 2,3,4 und 5 (jede Kombination möglich) 250 250</p>	<p>terschieden, die die Internetzugangsanbieterinnen liefern müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sei es der Inhalt und die Verkehrsdaten (PS 1) oder nur die Verkehrsdaten eines Internetzuges (PS 2), - Sei es der Inhalt und die Verkehrsdaten (PS 3) oder nur die Verkehrsdaten einer Internetanwendung (PS 4).
	<p>PS 6</p> <p>Übermittlung der Verkehrsdaten bei Versand oder Empfang von Meldungen durch einen asynchronen elektronischen Postdienst nach Art. 24b Bst. b VÜPF</p> <p>Auskünfte A 0.1</p> <p>Basisinformationen über Internet-Teilnehmer/innen und E-Mail-Adressen nach Art. 27 VÜPF</p> <p>10 10</p> <p>A 0.2</p> <p>Basisinformationen über Internet-Teilnehmer/innen nach Art. 14 Abs. 4 BÜPF</p> <p>250 250</p> <p>A 1, 2, 3, 4</p> <p>Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c BÜPF</p> <p>Bsp. A 2: Vertragskopie, Rechnungsdaten</p> <p>360 250</p>	<p>Die Rubrik PS 1 umfasst neu die Echtzeitüberwachung des Internetzuges und die Lieferung der Verkehrsdaten.</p> <p>Die Gebühr für diese Dienstleistung wird in der Höhe von 4'160 Franken festgelegt.</p> <p>Diese setzt sich aus dem Anteil der Gebühr für den Dienst in der Höhe von 1'080 Franken (vgl. CS 1- 3) und dem Entschädigungsanteil an die Internetzugangsanbieterin in der Höhe von 1'330 Franken zusammen. Sie orientiert sich auch an der Entschädigung für die Durchführung einer Massnahme nach CS 1-3 der aktuellen Gebührenverordnung. Die Differenz zwischen diesem Basisbetrag in der Höhe von 2'410 Franken und dem Gesamtbetrag in der Höhe von 4'160 Franken erklärt sich aus der Notwendigkeit der Datenaufbewahrung im Datenverarbeitungszentrum des Dienstes und der daraus entstehenden Kosten.</p> <p>Bei einem Preis von 50 Franken pro Jahr und pro Gigabyte Datenspeicherung (auf einem hochverfügbaren und redundanten Datenspeichersystem), einem durchschnittlichen Datenzuwachs von 20 Gigabyte pro Monat und einer angenommenen Durchschnittsverweildauer der Daten von 6 Monaten auf dem System, ergibt sich ein Betrag von 1'750 Franken pro Überwachungsmassnahme durch die Anwendung der folgenden Formel:</p>

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs SR 780.115.1

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

$$20 \text{ GByte} \times \frac{6(6+1)}{2} \text{ Monate} \times \frac{50 \text{ SFr.}}{12 \text{ Monate} \times \text{GByte}} = 1750 \text{ SFr.}$$

Die Rubrik PS 2 entspricht der zu entschädigenden Arbeit eines halben Arbeitstages (4 Stunden Arbeit) einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters einer Fernmeldedienstanbieterin und einer Stunde Arbeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Dienstes. Eine Arbeitsstunde wird mit 160 Franken entschädigt, sei es für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter einer Fernmeldedienstanbieterin oder des Dienstes. Die gleiche Berechnungsgrundlage wird für die Gebührenerhebung und die Entschädigungszahlung des PS 4 angewendet.

PS 3 behandelt die Echtzeitüberwachung einer Internetapplikation einer Internetzugangsanbieterin und die Lieferung der Verkehrsdaten und entspricht dem Arbeitsaufwand der vormaligen PS 1 – 5, die die Echtzeitüberwachung einer E-Mail umfassen (Inhalt und Verkehrsdaten).

3. Rubriken 5 und 6

Die Rubrik PS 5 entspricht den vormaligen Rubriken PS 6 und 7. Die verlangten Verkehrsdaten entsprechen denjenigen der Art. 24 Bst. f und g sowie dem Art. 16 Bst. d (CS 4), falls der Zugang in das Internet über das Mobilnetz erfolgt.

Die Rubrik PS 6 entspricht dem vormaligen PS 8. Die zu liefernden Daten entsprechen dem vormaligen Art. 24 Bst. h VÜPF mit dem Zusatz, dass diese Daten für alle asynchronen elektronischen Postdienste geliefert werden müssen.

In Anbetracht dieser Erläuterungen entsprechen die Gebühren und Entschädigungen der aktuellen Praxis und den Beträgen, die in der aktuellen Gebührenverordnung

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs SR 780.115.1

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

		aufgelistet sind. 4. Rubriken A 0.1 und A 0.2 Die Rubrik A 0.1 entspricht der vormaligen Rubrik A 0 unter Beibehaltung der Gebühr und der Entschädigung. Die einzige Änderung betrifft die Tatsache, dass bisher die Identifikation einer Benutzerin oder eines Benutzers einer dynamischen IP-Adresse gemäss Art. 14 Abs. 4 BÜPF unter der geltenden Rubrik PS 6 aufgeführt wurde (siehe in diesem Zusammenhang die Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 Bst. a). Dafür wurde nun neu die Rubrik Auskunft A 0.2 geschaffen, unter Beibehaltung der gleichen Gebühr und Entschädigung.																
Art. 2 Gebühren und Entschädigungen C. Postdienste	Art. 2 Gebühren und Entschädigungen C. Postdienste	Art. 2 Gebühren und Entschädigungen C. Postdienste																
		Keine Änderungen																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Überwachungstyp</th> <th>Erläuterung</th> <th>Total Gebühren in CHF</th> <th>Entschädigung an Postdiensteanbieterinnen in CHF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemäss Art. 12 VÜPF</td> <td>Überwachung des Postverkehrs</td> <td>80</td> <td>40</td> </tr> </tbody> </table>	Überwachungstyp	Erläuterung	Total Gebühren in CHF	Entschädigung an Postdiensteanbieterinnen in CHF	Gemäss Art. 12 VÜPF	Überwachung des Postverkehrs	80	40	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Überwachungstyp</th> <th>Erläuterung</th> <th>Total Gebühren in Fr.</th> <th>Entschädigung an Postdiensteanbieterinnen in Fr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nach Art. 12 VÜPF</td> <td>Überwachung des Postverkehrs</td> <td>80</td> <td>40</td> </tr> </tbody> </table>	Überwachungstyp	Erläuterung	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Postdiensteanbieterinnen in Fr.	Nach Art. 12 VÜPF	Überwachung des Postverkehrs	80	40	
Überwachungstyp	Erläuterung	Total Gebühren in CHF	Entschädigung an Postdiensteanbieterinnen in CHF															
Gemäss Art. 12 VÜPF	Überwachung des Postverkehrs	80	40															
Überwachungstyp	Erläuterung	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Postdiensteanbieterinnen in Fr.															
Nach Art. 12 VÜPF	Überwachung des Postverkehrs	80	40															
Art. 3 Zusätzliche Pauschalen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit	Art. 3 Zusätzliche Pauschalen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit	Art. 3 Einleitungssatz Zusätzliche Pauschalen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit																
Für Dienstleistungen, die ausserhalb der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 17 Uhr erbracht werden, erhebt der Dienst für besondere Aufgaben (Dienst) eine zusätzliche Fallpauschale von 250 Franken pro Massnahme. Die Fallpauschale wird hälftig dem Dienst und den Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen gutgeschrieben.	Für Dienstleistungen, die ausserhalb der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 17 Uhr erbracht werden, erhebt der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) (Dienst) eine zusätzliche Fallpauschale von 250 Franken pro Beauftragung. Die Fallpauschale wird hälftig dem Dienst und den Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen sowie den Internetzugangsanbieterinnen gutgeschrieben.	Es handelt sich hier um eine einfache Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des Dienstes. Im Fall der Anwendung der Pikettfallpauschale, wird der Begriff „pro Überwachungsmassnahme“ durch den Begriff „pro Beauftragung“ ersetzt. Für jede Beauftragung, welche mehrere Überwachungsmassnahmen oder An-																

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs SR 780.115.1

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

		fragen beinhalten kann, soll die Pikettfallpauschale pro betroffene Fernmeldediensteanbieterin nur einmal in Rechnung gestellt werden.
Neu eingefügt	Art. 3a Zusätzliche Auslieferung von Datenträgern	Art. 3a Zusätzliche Auslieferung von Datenträgern
	Für die Lieferung von zusätzlichen Datenträgern mit bereits ausgelieferten Daten erhebt der Dienst von der anordnenden Behörde eine Gebühr von 125 Franken pro Datenträger.	Dieser Artikel bezieht sich auf die langjährige und unbestrittene Praxis des Dienstes bei Lieferung einer zusätzlichen DVD oder Festplatte auf Wunsch der Strafverfolgungsbehörden dafür einen Pauschalbetrag in Höhe von 125 Franken zu verlangen.
Art. 4 Gebühren und Entschädigungen für in dieser Verordnung nicht aufgeführte weitere Dienstleistungen	Art. 4 Gebühren für nicht aufgeführte Dienstleistungen	Art. 4 Gebühren für nicht aufgeführte Dienstleistungen
Der Dienst legt im Einzelfall die Höhe der Gebühren sowie der an die Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen zu entrichtende Entschädigung für Dienstleistungen fest, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind. Er berücksichtigt dabei den technischen und zeitlichen Aufwand.	<p>1 Der Dienst legt die Höhe der Gebühren für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeit- und Sachaufwand fest.</p> <p>2 Der Stundenansatz beträgt 160 Franken.</p> <p>3 Die Kosten für die Bereitstellung von Geräten und Material werden durch den Dienst zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>	Der Abs. 1 des Art. 4 erlaubt es dem Dienst Gebühren für Dienstleistungen zu erheben, die nicht in der Liste der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind. Der vorgenannte Absatz entspricht dem zweiten Satz des vormaligen Art. 4. Art. 4 Abs. 2 legt den Stundenansatz fest. Der Betrag von 160 Franken ist ein Mittelwert, der dem Mittelwert des Stundenansatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dienstes entspricht und die Qualifikation und die erforderliche Fachkenntnis berücksichtigt. Er entspricht zudem der gängigen Abrechnungspraxis des Dienstes, die auch vom Bundesgericht unbestritten blieb (vgl. Bundesgericht, Urteil vom 20. März 2007,

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs SR 780.115.1

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

		<p>1A.255/2006). Er berücksichtigt ferner die Gebühren, die in gewissen Gebührenverordnungen des Bundes festgelegt sind⁵. Ausserdem trägt man der Tatsache Rechnung, dass der Dienst aktuell jährlich mehr als 9'000 Überwachungsmassnahmen durchführen muss und in Kürze die Grenze von 10'000 Überwachungsmassnahmen überschreiten wird. Da jede Überwachungsmassnahme den Einbezug eines oder mehrerer Angestellten des Dienstes (Juristen, Ingenieure, Administrativpersonal) erfordert, ist es nicht vorstellbar, die einzelnen Stundenansätze der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes auszuweisen, die an der Durchführung einer Überwachungsmassnahme beteiligt sind. Die Ausweisung dieser Stundenansätze bei der Berechnung der Gebühren würde zu einer erheblichen administrativen Überlastung des Dienstes führen. Art. 4 Abs. 3 definiert die Berechnungsgrundlage für die Überwälzung der Kosten des zusätzlichen Sachaufwandes für die Beschaffung von Geräten und der Kosten, die im Zusammenhang mit dem technischen Aufwand entstehen. Die Gebührenrechnung umfasst entsprechend der bisherigen Praxis sowohl die Entschädigung der Fernmeldediensteanbieterin, als auch die Entschädigung des Dienstes für den einzelnen Überwachungsauftrag. Der Stundensatz von 160 Franken gilt dabei sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fernmeldediensteanbieterin als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes.</p>
--	--	--

⁵ Insbesondere die Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Finanzkontrolle (SR 172.041.17) und die Verordnung über Gebühren für Dienstleistungen des Bundesamtes für Justiz (SR 172.041.14)

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs SR 780.115.1

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

Neu eingefügt	Art. 4a Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen	Art. 4a Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen
	<p>1 Der Dienst legt die Höhe der Entschädigungen für Dienstleistungen der Post- und Fernmeldedienstleisterinnen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeit- und Sachaufwand fest. Die Entschädigungen werden den anordnenden Behörden als Teil der Gebühr nach Artikel 4 in Rechnung gestellt.</p> <p>2 Der Stundenansatz beträgt 160 Franken.</p> <p>3 Die Anbieterinnen müssen eine detaillierte Abrechnung ihres Aufwands einreichen. Der Zeitaufwand ist auf die Viertelstunde genau unter Angabe der genauen Tätigkeit anzugeben. Der Sachaufwand ist detailliert mit Rechnung zu belegen.</p> <p>4 Die Entschädigungen decken 80 % des gesamten Zeit- und Sachaufwands.</p>	<p>Art. 4a Abs. 1 ist das Pendant zu Abs. 1 von Art. 4, was die nicht in der Liste aufgeführten Entschädigungen für die Fernmeldedienstleisterinnen angeht. Er bestimmt weiter, dass die Entschädigung ein Teil der Gebührenerhebung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden darstellt, d.h. die Gebühr besteht aus einer Entschädigung an den Dienst und einer Entschädigung an die Fernmeldedienstleisterinnen. Bei den in dieser Verordnung aufgeführten Dienstleistungen erhält man die Höhe der Entschädigungszahlung an den Dienst durch Abzug der Entschädigung an die Fernmeldedienstleisterinnen von der Gebühr. Abs. 2 von Art. 4a legt den Stundenansatz in Höhe von 160 Franken fest (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 4). Abs. 3 legt detailliert die Art und Weise der Rechnungsstellung an den Dienst für die Post- und Fernmeldedienstleisterinnen fest, damit der Dienst korrekte Entschädigungszahlungen für ihre Aufwände gemäss Art. 4a leisten kann. Abs. 4 legt den Kostendeckungsanteil in Höhe von 80% Kosten des Gesamtaufwandes fest⁶.</p>
Art. 5 Abrechnung		
<p>1 Der Dienst stellt der anordnenden Behörde nach Abschluss der einzelnen Überwachung Rechnung für die von ihm sowie von den Post- und Fernmeldedienstleisterinnen erbrachten Dienstleistungen.</p> <p>2 Er kann den Fernmeldedienstleisterinnen Anfang und Mitte eines Kalenderjahres auf Basis der im Vorjahr erbrachten Dienstleistungen Vorauszahlungen leisten. Diese werden am Ende des Jahres mit den</p>	Keine Änderungen	

⁶ Es handelt sich um einen Kostendeckungsansatz, der durch das UVEK eingeführt und bis heute in unangefochtener Praxis beibehalten wurde.

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs SR 780.115.1

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

<p>factualen erbrachten Dienstleistungen verrechnet. 3 Postanbieterinnen werden pro Dienstleistung entschädigt. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.</p>		
<p>Neu eingefügt</p>	<p>Art. 5a Gebühren für nicht genehmigte Massnahmen</p>	<p>Art. 5a Gebühren für nicht genehmigte Massnahmen</p>
	<p>Die Gebühren und Entschädigungen fallen auch dann an, wenn eine Überwachungsmaßnahme angeordnet und durchgeführt, aber nicht genehmigt wurde.</p>	<p>Art. 5a verankert das Prinzip, dass Gebühren und Entschädigungen auch dann geschuldet sind, wenn eine angeordnete und durchgeführte Überwachungsmaßnahme nicht genehmigt wurde oder der erhoffte Ermittlungserfolg ausgeblieben ist.</p>
<p>Neu eingefügt</p>	<p>Art. 5b Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung</p>	<p>Art. 5b Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung</p>
	<p>Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 20047.</p>	<p>Es handelt sich hier um einen generellen Verweis auf die Allgemeine Gebührenverordnung8.</p>
<p>Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts</p>	<p>-----</p>	
<p>Die Verordnung des UVEK vom 21. Juni 2000⁹ über die Gebühren und Entschädigungen bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird aufgehoben.</p>		

⁷ SR 172.041.1

⁸ SR 172.041.1

⁹ AS 2000 1760

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs SR 780.115.1

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

Art. 7 Änderung bisherigen Rechts	-----	
Die Verordnung vom 31. Oktober 2001 ¹⁰ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert: <i>Art. 30 Abs. 1 und 2 Aufgehoben</i> <i>Art. 36 Abs. 6 Aufgehoben</i> <i>Anhang Aufgehoben</i>		
Art. 8 Übergangsbestimmungen	-----	
1 Diese Verordnung gilt für alle Überwachungsmaßnahmen, die nach ihrem Inkrafttreten angeordnet werden. 2 Die Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen werden bis Ende 2004 nach bisheriger Art fallweise entschädigt. Die erste Vorauszahlung kann per Anfang 2005 erfolgen, basierend auf der Statistik des Vorjahres.		

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs SR 780.115.1

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

Art. 9 Inkrafttreten		
<p>Art. 9 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.</p> <p>7. April 2004 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Joseph Deiss Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz</p>		